



# KARNEVALSGESELLSCHAFT T OLEFER JECKEN e.V.

## Satzung der KG Olefer Jecken

### § 1 – Name und Organisation

1. Die KG Olefer Jecken, nachfolgend KG genannt, mit Sitz in Olef, Stadt Schleiden, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Nach der Eintragung im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts führt sie den Vereinsnamen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
2. Zweck der KG ist die Pflege des fastnachtlichen Brauchtums auf der Grundlage ortseigener, regionaler und landschaftstypischer Traditionen, um die damit verbundenen Sitten und Volksbräuche des Olefer Karnevals zu pflegen und der Nachwelt zu erhalten.
3. Die KG ist konfessionell neutral und lehnt politische Bestrebungen im Sinne einer politischen Partei ab.

### § 2 – Zweckdienliches Bestreben

1. Die KG ist bestrebt, die ortseigenen und landschaftstypischen karnevalistischen Traditionen zu wahren, zu erhalten und somit ständig der Olefer Bevölkerung und darüber hinaus im gesamten regionalen Bereich das fastnachtliche Brauchtum zu garantieren.
2. Dies geschieht insbesondere durch:
  - a) der Teilnahme an Karnevalsumzügen und aller im Karneval ureigenen Tanzveranstaltungen, die mithin der Tradition des niederrheinischen Straßenkarnevals entsprechen,
  - b) die Durchführung von Karnevalssitzungen für alle Altersschichten der Bevölkerung, um somit das künstlerische Brauchtum des mittelrheinischen Karnevals zu erhalten und ortseigene brauchtümliche Werte zum Ausdruck zu bringen, sowie die Teilnahme an karnevalistischen Veranstaltungen außerhalb von Olef.

### § 3 – Tätigkeitsbereich und Mittelverwendung

1. Die KG ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der KG dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der KG.

- 2 -



# KARNEVALSGESELLSCHAFT

## T

# OLEFER JECKEN e.V.

---

- 2 -

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der KG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Soweit die finanzielle Situation des Vereins dies zulässt, ist der Vorstand berechtigt, den Vorstandmitgliedern eine Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamts pauschale nach §3 Nr. 36a EStG zu zahlen.

#### **§ 4 - Mitglieder**

1. Die KG besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern, welche aktiv am Leben der KG teilnehmen,
  - b) fördernden Mitgliedern, welche die KG finanziell und ideell unterstützen,
  - c) Ehrenmitgliedern, welche aufgrund besonderer Verdienste auf Vorschlag des Vorstandes in der Jahreshauptversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern in geheimer Wahl ernannt werden.
2. Alle Mitglieder der KG nehmen, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, an den Versammlungen teil. Ebenso sind die v.g. Mitglieder schriftlich zu einer Mitgliederversammlung einzuladen, die von ¼ aller KG-Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beantragt wurde oder gemäß §14 (1) dieser Satzung (Auflösung) einberufen wurde.
3. Alle Mitglieder der KG haben, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, das Recht auf Antragstellung sowie das Stimmrecht.
4. Mitglieder der KG besitzen aktives Wahlrecht, sofern sie das 16. Lebensjahr vollendet haben, und passives Wahlrecht, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### **§ 5 – Aufnahme, Austritt und Ausschluss**

1. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Beschluss des Vorstands.
2. Dem neuen Mitglied muss bei Abgabe der Beitrittserklärung eine Kopie dieser Satzung ausgehändigt werden.
3. Beitrittsantrag und Austrittserklärung müssen schriftlich durch das betreffende Mitglied gegenüber dem Vorstand erklärt werden. In der Beitrittserklärung ist die gewünschte Mitgliedschaft (aktiv oder fördernde) anzugeben. Ferner ist für den Einzug des Mitgliedsbeitrags eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Über Ausnahmen von der Pflicht zur Erteilung einer Einzugsermächtigung entscheidet der Vorstand. Tritt ein Mitglied aus, so muss dieser Austritt in der nächstfolgenden Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

- 3 -



# KARNEVALSGESELLSCHAFT

## T

# OLEFER JECKEN e.V.

---

- 3 -

4. Bei Tod eines Mitgliedes endet dessen Mitgliedschaft mit Ablauf des Todestages.
5. Für den Beitritt oder den Austritt von Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
6. Der Austritt kann jeweils nur zum Ende des laufenden Kalenderjahres (31. Dezember) ausgesprochen werden. Fällige Beiträge sind immer bis zum Ende dieser Kündigungsfrist zu zahlen.
7. Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft von Kindern, die der Beitragsgruppe Familie angehören.
8. Ein unter §3 dieser Satzung genanntes Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der KG ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) den Bestrebungen der KG entgegenwirkt,
  - b) die KG durch strafbare Handlung finanziell schädigt,
  - c) den Ruf der KG durch schriftliche oder mündliche Äußerungen schädigt,
  - d) den Vereinsfrieden durch schriftliche oder mündliche Äußerungen erheblich stört oder
  - e) mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Vor dem vorgesehenen Ausschluss muss dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit einer Anhörung vor dem Vorstand gegeben werden. Mahnschreiben des Schatzmeisters wegen rückständiger Beitragszahlungen sind bereits als Anhörung anzusehen.

9. Bei Ausschluss oder Austritt erlischt automatisch ein eventuell bestehendes Amt.
10. Der Vorstand kann die Art der Mitgliedschaft nach Anhörung des Mitglieds von aktiv in fördernd umwandeln, wenn das aktive Mitglied nicht mehr aktiv am Leben der KG teilnimmt.

## **§ 6 - Beiträge**

1. Alle Mitglieder, außer den Ehrenmitgliedern, zahlen einen Mitgliedsbeitrag, der jährlich neu in der Jahreshauptversammlung festgelegt wird, wobei eine soziale Staffelung berücksichtigt werden kann.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Beiträge sind am 1. Januar eines Jahres fällig.

- 4 -



# KARNEVALSGESELLSCHAFT

## T

# OLEFER JECKEN e.V.

---

- 4 -

### § 7 - Vorstand

1. Der Vorstand der KG, in dessen Ämter alle Mitglieder mit passivem Wahlrecht gewählt werden können, setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. I. Vorsitzender
  - b. II. Vorsitzender
  - c. Präsident
  - d. Schatzmeister
  - e. Schriftführer
  - f. Jugendwart
  - g. bis zu drei Beisitzer
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Die gesetzliche Vertretung erfolgt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder, wovon ein Mitglied der I. oder II. Vorsitzende oder der Präsident sein muss. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand ist u.a. für Satzungsänderungen zuständig. Dieses gilt nicht für die Änderung des Vereinszwecks.
3. Die Wahl in ein Amt des Vorstands ist jederzeit widerruflich. Der Widerruf wird auf den Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegen muss. Ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsführung oder vereinschädigendes Verhalten.
4. Für den Widerruf ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Betrifft der Widerruf den I. Vorsitzenden, so ist diese Versammlung durch dessen rangnächsten Vertreter einzuberufen. Ansonsten gelten die Einladungsvorschriften des §10 (1) und (3) dieser Satzung.
5. Über die Einberufung entscheidet der Vorstand. Die Versammlung muss einberufen werden, wenn dies von  $\frac{1}{4}$  der volljährigen KG-Mitglieder schriftlich verlangt wird.
6. Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie die §§ 21 bis 79 BGB (Vereinsrecht) Anwendung.

### § 8 – Wahlen, Beschlüsse

1. Alle Wahlen und Beschlüsse, sofern es für Einzelfälle in dieser Satzung oder in der Geschäftsordnung nicht anders bestimmt ist, werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen.

- 5 -



# KARNEVALSGESELLSCHAFT

## T

### OLEFER JECKEN e.V.

---

- 5 -

2. Der Vorstand wird alle drei Jahre in der Jahreshauptversammlung gewählt. Er wird geheim gewählt.
3. Die mehrmalige Wiederwahl in alle Ämter ist möglich.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist dieses Amt mittels Beschluss des Vorstands durch ein Vorstandsmitglied kommissarisch zu übernehmen. In einer der folgenden Mitgliederversammlung, spätestens aber in der nächsten Jahreshauptversammlung, ist eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

#### **§ 9 – Versammlungs- und Wahlleitung**

1. Bei allen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist der I. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit das rangnächste Vorstandsmitglied Versammlungs- und Wahlleiter. Nur bei der Wahl und dem Widerruf des I. Vorsitzenden tritt ein von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter unmittelbar an dessen Stelle.

#### **§ 10 Einberufung von Mitgliederversammlungen und Sitzungen**

1. Mitglieder- und Jahreshauptversammlungen werden durch den I. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch das rangnächste Vorstandsmitglied einberufen. Dies gilt entsprechend für Einberufungen zu Sitzungen des Vorstands.
2. Die Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch öffentlichen Aushang in einem von außen einsehbaren Kasten an der Außenseite der Gaststätte Röhl, Olef, unter Einbehaltung einer Frist von einer Woche mit Angabe der Tagesordnung.
3. Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse der KG erfordert. Sie dienen vornehmlich der Information der Mitglieder, insbesondere über Veranstaltungen.
4. Mitgliederversammlungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn dies durch schriftlichen Antrag an den Vorstand von  $\frac{1}{4}$  aller volljährigen KG-Mitgliedern verlangt wird.

#### **§ 11 – Protokoll**

1. Über den Verlauf aller Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen wiedergeben muss.

- 6 -



# KARNEVALSGESELLSCHAFT

## T

# OLEFER JECKEN e.V.

---

- 6 -

2. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu erstellen. Falls der Schriftführer verhindert ist, bestimmt der Versammlungsleiter einen Vertreter. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

### § 12 – Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist eine besondere Art der Mitgliederversammlung.
2. Sie ist einzuberufen,
  - a) wenn es das Interesse der KG aus wichtigem Grund erfordert,
  - b) wenn es mindestens  $\frac{1}{4}$  aller volljährigen Mitglieder schriftlich verlangt, jedoch,
  - c) mindestens einmal jährlich innerhalb von 11 Wochen nach Aschermittwoch.
3. Bezüglich der Einladungsform für die Jahreshauptversammlung gilt §10 (1) dieser Satzung entsprechend. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den öffentlichen Aushang unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte.
4. Die Jahreshauptversammlung beinhaltet:
  - a) der Jahresbericht des I. Vorsitzenden
  - b) den Jahresbericht des Präsidenten
  - c) den Jahresbericht des Schatzmeisters
  - d) den Bericht der Kassenprüfer
  - e) die Entlastung des Vorstands auf Antrag eines Kassenprüfers
  - f) die Wahl des Vorstands, soweit dies satzungsgemäß erforderlich ist
  - g) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die jährlich zu erfolgen hat
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
  - i) die Festsetzung der Jahresbeiträge
  - j) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge, die mindestens drei Wochen vor Beginn der Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein müssen
  - k) die Wahl von bis zu drei Beisitzern, sowie es satzungsgemäß erforderlich ist

### § 13 – Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar des jeweiligen Jahres.
2. Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

- 7 -



# KARNEVALSGESELLSCHAFT T OLEFER JECKEN e.V.

---

- 7 -

## § 14 – Auflösung und Aufhebung

1. Die Auflösung oder Aufhebung der KG kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es gelten die Einladungsvorschriften des § 12 (3) dieser Satzung.
2. Für einen Auflösungs- oder Aufhebungsbeschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Für die Liquidation gelten die Vorschriften des BGB.
3. Das verbleibende Vermögen ist in den unter (1) genannten Fällen oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes bzw. steuerbegünstigten Zweckes der KG der Stadt Schleiden als öffentlich-rechtliche Körperschaft zu Erfüllung eines gemeinnützigen und mildtätigen Zweckes im Stadtteil Olef zur Verfügung zu stellen.

## § 15 – Schlussbestimmungen

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18.06.2007 zu 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Gründungsmitglieder mehrheitlich beschlossen und in Kraft gesetzt.

Olef, im Juni 2007